

[3337.] Soeben erschien:

Hoffmeyer, Zeichenhefte. 3. Heft. Dreieck und Viereck. Preis 30 A, im Duzend mit 33 1/2 %, einzeln mit 25 %. Nur baar.

Wir bitten, zu verlangen.

Hannover, 17. Januar 1876.

Selwing'sche Hofbuchhdlg., Verlag.

[3338.] Auf kurze Zeit liefere ich:

Reymann's topograph. Spezialkarte von Thüringen. Aufgezogen in eleg. Leinencarton. Ladenpreis 5 M 50 A, für nur 3 M baar und auf 12 Expl. ein Freiemplar.

Reymann's topograph. Spezialkarte der sächs. Schweiz. Aufgezogen in eleg. Leinencarton. Ladenpreis 3 M, für 1 M 75 A baar und schon auf 6 Expl. ein Freiemplar.

Diese allgemein bekannten und vorzüglich gangbaren Karten übernahm ich in den gesammten Vorräthen von Herrn Flemming in Glogau und liefere dieselben vorläufig zu obigen billigen Baarpreisen.

Alfred Lorentz in Leipzig.

Künftig erscheinende Bücher u. s. w.

[3339.] In unserem Verlage wird demnächst erscheinen:

Die
Militair-Gesetze des Deutschen Reichs
mit Erläuterungen
herausgegeben auf Veranlassung des
Königl. Preussischen Kriegs-Ministeriums.

Der Prospect zu dem Unternehmen sagt:

Die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des Militairwesens ist in der Hauptsache zu einem festen Abschluß gelangt. Die Ausführungs-Berordnungen zu den zahlreich ergangenen Militairgesetzen sind größtentheils erlassen, die Publication der noch rückständigen Berordnungen steht unmittelbar bevor. Somit ist der Zeitpunkt gekommen, wo es möglich ist, einem in weiten Kreisen empfundenen praktischen Bedürfnis entsprechend, das reiche, jetzt aber an vielen Stellen zerstreut liegende Material in einem Handbuche übersichtlich zusammenzufassen. In Anerkennung des Bedürfnisses hat das königlich Preussische Kriegs-Ministerium selbst die Abfassung und Herausgabe eines solchen Werkes veranlaßt und der Redaction alle Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, welche die zuverlässige und gründliche Lösung der Aufgabe verbürgen.

Das Werk wird alle militairischen Reichsgesetze mit den dazu ergangenen Ausführungs-Berordnungen, sowie alle Staatsverträge und allgemeinen Reichsgesetze, soweit sie für das Kriegswesen oder die Militairpersonen von besonderer Bedeutung sind, enthalten. Der Stoff wird derart geordnet, daß das Zusammengehörige sich unmittelbar zusammen befindet; wo dies ohne Wiederholungen nicht möglich sein

würde, wird der Zusammenhang der einzelnen Vorschriften durch kurze Hinweise ersichtlich gemacht werden. Soweit es außerdem zum vollen Verständniß und zur sicheren Handhabung der Gesetze nothwendig erscheint, werden dem Wortlaut derselben knappgehaltene Erläuterungen, in der Regel unter Angabe ihrer officiellen Grundlage, beigelegt werden. Die Militairstrafgesetzgebung beabsichtigt man jedoch, mit Rücksicht darauf, daß bereits ihrem Zweck völlig entsprechende Sammelwerke und Commentare zu derselben vorhanden sind, zunächst nur insoweit in Betracht zu ziehen, als dies zum vollen Verständniß anderer Gesetze erforderlich ist.

Demgemäß wird das Werk folgende Abschnitte enthalten:

Einleitung: Geschichtlicher Ueberblick.

I. Abschnitt: Reichsverfassung und Militair-Konventionen.

II. Abschnitt: Organisation des Reichsheeres und Wehrpflicht.

(Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867; Reichs-Militairgesetz vom Mai 1874; Gesetz, betreffend die Ausübung der militairischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes u. c., vom 15. Februar 1875; Gesetz über den Landsturm, vom 12. Februar; Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870; Staatsverträge Norddeutschlands und der Süddeutschen Staaten mit Nord-Amerika vom Jahre 1868; die bezüglichen Bestimmungen über die neueren Friedensverträge; Kartell-Konventionen; die auf die Wehrpflicht bezüglichen Bestimmungen der Strafgesetzgebung; Gesetze über Unterstützung der Familien der zur Fahne einberufenen Mannschaften der Reserve u.; Deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 u. s. w.)

III. Abschnitt: Naturalleistungen für das Heerwesen.

(Gesetz über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868; Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875; Gesetz über die Kriegskleistungen, vom 13. Juni 1873; Gesetz, betreffend die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871.)

IV. Abschnitt: Rechtsverhältnisse der Beamten der Militair-Verwaltung.

(Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873; Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen u., vom 30. Juni 1873; Verordnungen über Kautionen der Reichsbeamten, Umzugskosten, Reise- und Tagegelder u. c.)

V. Abschnitt: Versorgungswesen.

(Reichs-Militair-Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871; Ergänzungsgesetz dazu vom 4. April 1874; Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invaliden-Fonds vom 23. Juni 1873; Civil-Versorgungs-Reglement u.)

VI. Abschnitt: Finanz- und Verwaltungs-Gesetze.

(Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, vom 25. Mai 1873; Gesetze über den Rechnungshof, sowie über die Verwaltung der Einnahmen und Aus-

gaben des Reichs; über Postfreiheit und Telegraphengebühren im dienstlichen Verkehr u.)

VII. Abschnitt: Rechtsverhältnisse der Militairpersonen. Verschiedenes.

(Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870; Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes, vom 6. Februar 1875; Auszüge aus dem Freizügigkeitsgesetz, der Gewerbe-Ordnung, aus dem Gesetz über die Presse, aus der Civil-Prozeß-Ordnung, der Straf-Prozeß-Ordnung u. c.)

Ein sorgfältiges Inhalts-Verzeichniß in Verbindung mit einem chronologischen und einem alphabetischen Sachregister wird den Gebrauch des Werkes wesentlich erleichtern. Es ist nach Lage der Verhältnisse zu erwarten, daß der Inhalt des Werkes für längere Zeit Gültigkeit behalten wird. Außerdem wird die Verlags-Handlung, um dem Werke einen dauernden Werth zu sichern, von Zeit zu Zeit, nach Maßgabe des Bedürfnisses, Nachträge zu demselben erscheinen lassen.

— Das Werk wird in Heften von ungleicher Stärke erscheinen. Das erste Heft, 3 1/2 Bogen stark, die geschichtliche Einleitung und Reichsverfassung nebst Erläuterungen enthaltend, liegt zur Versendung fertig. Wir liefern dasselbe à cond. zu thätiger Verwendung und bitten, zu verlangen; ebenso Prospekte in beliebiger Anzahl. Das 2. Heft, die Militair-Conventionen enthaltend, ist im Druck beinahe vollendet. Wir liefern die Fortsetzung nur fest und bitten daher, Ihren Bedarf uns möglichst früh anzugeben. Das Werk wird, soweit dies im voraus zu übersehen, 45 Druckbogen umfassen.

Berlin, 21. Januar 1876.

E. S. Mittler & Sohn.

[3340.] Im Laufe des Februar wird in unserem Verlage erscheinen und bitten wir, zu verlangen:

Ueber
Deutsche Volksetymologie

von

Karl Gustaf Androsen,

Professor an der Universität Bonn.

Ca. 8 Bogen 8. Brosch. 2 M 70 A ord.,
2 M netto, 1 M 80 A baar.

Frei-Expl. 10 + 1.

Unverlangt senden wir nichts!

Heilbronn, 20. Januar 1876.

Gebr. Henninger.

[3341.] In einigen Wochen erscheint in meinem Verlage:

Der Allgemeine Buchhandlungs-
Gehilfen-Verband,
Der Leipziger Buchhandlungs-
Gehilfen-Verein

und

meine Stellung zu beiden Vereinen.

Ca. 2—3 Bogen gr. 8. Baar 75 A. — Für
Verbandsmitglieder 25 A

Der Reinertrag ist zum Besten der Verbands-Kranken-Casse bestimmt.

Leipzig, im Januar 1876.

Eduard Baldamus.